Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870,

R.-G.-Bl. Nr. 68.

§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

e) Die Regelung und Ueberwachung des gesammten Apothekerwesens.

§. 8. Dem ldf. Bezirksarzte sind in seinem Amtsbezirke folgende Geschäfte zugewiesen:

a) Er wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht über . . . . öffentliche und Hausapotheken . . . .

b) Er hat bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaft mitzuwirken u. zw. . . . . in Betreff der Errichtung und Verleihung von Medicinalgewerben und zur Regelung der bezüglichen Verhältnisse Vorschläge zu machen . . . .

Kaiserliches Patent vom 20. December 1859,

R.-G.-Bl. Nr. 227,

womit eine Gewerbe-Ordnung erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt wird.

V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt:

g) . . . . das Apothekerwesen . . .

VII. Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Real-Gewerberechte dürfen nicht gegründet werden.

Verordnung des k. k. Staatsministeriums vom 11. Jänner 1861, Z. 403,

R.-G.-Bl. Nr. 8,

über den Betrieb und Uebergang der Apotheker-Personalgerechtsame.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit Allh. Entschliessung vom 5. Jänner d. J. zu bewilligen geruht, dass die §§. 58 und 59 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, in den Kronländern Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, Triest und Istrien, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit

Krakau und Bukowina, Dalmatien auch bei den Apotheker-Gewerben in Anwendung kommen.*)

Hienach hat es bei Uebertragung der Personalapotheken nach dem Tode des letzten Besitzers oder durch Acte unter Lebenden von der bisherigen Concursausschreibung abzukommen.

Diese beiden Paragraphe der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 lauten:

§. 58. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben oder dasselbe verpachten.

Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann nur durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben werden.

Ein Stellvertreter oder Pächter muss immer gleich dem Gewerbsinhaber selbst die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen und bei concessionirten Gewerben der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 59. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbsetablissement durch Acte unter Lebenden auf einen Anderen übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession. Nur für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Grossjährigkeit kann ein concessionirtes Gewerbe auf Grundlage der alten Concession fortgeführt werden.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession.

In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualificirter Stellvertreter (§. 58) zu bestellen.

Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. April 1889, Z. 1384.

Den bestehenden Gesetzen zufolge sind nur: öffentliche Apotheken und Hausapotheken der Aerzte, die letzteren in der Entfernung von einer Stunde von einer öffentlichen Apotheke, gestattet.

A. Oeffentliche Apotheken.

1. Eigenschaften der Apothekergerechtsame. Gewerbe-Vorschriften.

Alle älteren Vorschriften sprechen von Apotheker-Gewerben. Dem Hofkammer-Decrete vom 2. Mai 1809, P.-G.-S. 32. Bd. Nr. 44, Seite 104, zufolge bildete der Betrieb einer öffentlichen Apotheke ein Polizeigewerbe (im Gegensatze zu den Commerzial-Gewerben), und mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 23. Mai 1846 wurde angeordnet, dass

*) Durch das Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung ist in der Ministerial-Verordnung vom 11. Jänner 1861, R.-G.-Bl. Nr. 8, laut welcher die §§. 58 und 59 der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, auch auf die Apothekergewerbe in Anwendung zu kommen haben, keine Aenderung eingetreten. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1884, Z. 2816.)